

Lehrereinstellungsverfahren

Verfassungswidriger (?) Ausschluss von Lehrkräften, die zuvor aus dem Schuldienst ausgeschieden sind

Den zunächst einjährigen und später zweijährigen Ausschluss von Lehrkräften, die zuvor ein Einstellungsangebot auf Einstellung in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen abgelehnt haben, haben das Verwaltungsgericht Minden und das Arbeitsgericht Arnsberg sowie das LAG Hamm für verfassungswidrig erklärt.

Das Ministerium hat daraus Konsequenzen gezogen und an diesem Ausschluss nicht mehr festgehalten. Dafür wurde eine andere Personengruppe ausgeschlossen und zwar die, die nach Einstellung in den Schuldienst kurzfristig wieder ausschied. In den Grundlagenerlass vom 10.11.2000 in der aktuellsten Fassung hat das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Neuregelung aufgenommen:

„Lehrkräfte, die im Verlauf des ersten Jahres nach der Einstellung kündigen oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienst ausscheiden, sind für einen Zeitraum von drei Schuljahren von jedem Einstellungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn, ihr Verbleib im Dienst war ihnen aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar. Es können nur solche Gründe berücksichtigt werden, die nach Dienstantritt eingetreten und der zuständigen Bezirksregierung spätestens mit der Kündigung oder dem Antrag auf Entlassung mitgeteilt worden sind. Die Sperrfrist beginnt mit dem Beginn des Schuljahres, in dem diese Lehrkräfte aus dem Dienst ausscheiden.“

Auch diese neue Variante des Abstrafens begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der durch uns vertretene Kläger und Antragsteller vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf wurde zum Schuljahresbeginn 2004/05 durch das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Detmold, in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt. Im März 2005 hat er einen Aufhebungsvertrag geschlossen, mit welchem das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wird.

Er hat sich auf einige in der Zeit vom 02. bis 14.03.2005 im Internet ausgeschriebene Stellen im Bereich der Bezirksregierung Düsseldorf – der Kläger und Antragsteller war zwischenzeitlich umgezogen – beworben. Noch im März 2005 teilte ihm die Bezirksregierung Detmold mit, dass er aufgrund des Ausscheidens für einen Zeitraum

von drei Schuljahren von jedem Einstellungsverfahren in Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen sei und sich frühestens zum Schuljahresbeginn 2008/09 wieder an den Lehrereinstellungsverfahren für Festeinstellungen beteiligen könne.

Vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf ist ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt worden sowie Klage zur Hauptsache erhoben worden mit dem Ziel, die Bewerbungen für zulässig zu erklären und ihn an den Auswahlterminen teilnehmen zu lassen. Vorgetragen wurde, dass der dreijährige Ausschluss von jedem Einstellungsverfahren genauso verfassungswidrig ist wie der Ausschluss von Lehrkräften, die ein Einstellungsangebot nicht angenommen haben. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung ergäbe sich aus Art. 33 Abs. 2 GG.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat es nicht auf ein weiteres abschlägiges Urteil zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen ankommen lassen und die dreijährige Sperre des Klägers/Antragstellers aufgehoben. Er wurde als zulässiger Bewerber angesehen.

Die Rechtseinschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf ist zu begrüßen. Der Umstand, dass das Ministerium den Einstellungserlass nicht geändert hat, stößt auf Unverständnis.

10.08.2005